

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Melsdorf

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 07.07.2015, GVOBl. SH S. 200, 203), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melsdorf in der Sitzung am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, B Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- 2) *Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i.S.d. BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.*

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melsdorf, den 06.07.2016



Anke Szodruch
Bürgermeisterin



Ausgehängt am: 22.07.2016
Abgenommen am: 01.08.2016